Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26 **Ausgegeben Danzig, den 26. März** **1923**

134 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über die einstweilige Außerkraftsetzung der Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Vom 14. 3. 1923.

Artikel I.

Die Vorschrift des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird einstweilen außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Es ist auch auf solche Vereinbarungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes getroffen wurden.

Danzig, den 14. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

135

Verordnung
betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Deutschland, dem Memelgebiet und Polnisch Oberschlesien.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 133 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Mit Wirkung **vom 1. April 1923 an** wird der letzte Absatz der Verordnung betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Deutschland, dem Memelgebiet und Polnisch Oberschlesien vom 22. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 303) wie folgt geändert:

„Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 Kilometer nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 Kilometer nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute 1/3 der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben."

Danzig, den 22. März 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 3. 4. 1923).

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.